

## Verhandlungen der Stadtverordneten

am 30. October 1861.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Beim Vortrage aus der Registrande wurde eine von Herrn Adv. Winter überreichte, sich mit der Aufstellung der Buden durch die Privatverleiher zufrieden erklärende Eingabe als Berathungsmaterial an den Bau-Ausschuß verwiesen, welcher über eine Zuschrift des Rathes wegen der zwei neuen Messbudenreihen zu berichten hat. Eine weitere Zuschrift, die Fahrbarmachung des Rosenthal's betreffend und soviel letztere Zuschrift betrifft — gelangte an die Ausschüsse zum Bau-, Dekonomie- und Forstwesen und zum Rosenthal.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildete ein vom Herrn Vicevorsteher Rose vorgetragenes

1.

Gutachten des Finanzausschusses über ein Antwortschreiben des Rathes auf die bezüglich des Damm- und Brückengeldes gefaßten Beschlüsse.

Der Stadtrath sagt in diesem Schreiben unter Anderem:

„Indem wir dem Gange Ihrer eigenen Erklärungen folgen, bemerken wir zunächst in Betreff der von Ihnen nur auf drei Jahre ertheilten Zustimmung zu Forterhebung des Damm- und Brückengeldes, daß wir hierbei zwar für jetzt Beruhigung fassen, uns jedoch ausdrücklich dagegen verwahren, als ob hieraus irgend welches Präjudiz bezüglich des Fortbestehens der fraglichen Abgaben nach Ablauf der drei Jahre hergeleitet werden könnte.“

„Was die von Ihnen gestellten Bedingungen betrifft, so erklären wir uns zu 1 damit einverstanden, daß die Stadtplanke mit Anfang nächsten Jahres beseitigt werde, und soll deshalb seiner Zeit das Erforderliche zur Ausführung kommen.“

zu 1

„Daß ferner zu 2 und 3 die Thore vollständig geöffnet werden sollen und aus dem Fortbestehen des Damm- und Brückengeldes ein Grund gegen Anlegung neuer Straßen, wo diese für nöthig oder nützlich erachtet werden, nicht zu entnehmen ist, betrachten wir als einfache Folgerung aus dem zu 1 gefaßten Beschlusse, wie wir denn auch zu 4

zu 4

uns damit einverstanden erklären, daß alle neuen Ausgänge und äußeren Verbindungsstraßen der Stadt mit Errichtung von Thoren und Hebestellen verschont bleiben. Gerade die Kostspieligkeit derartigen neuer Anlagen ist für uns eines der Haupt-Motive zu Aufhebung des Marktrechtes gewesen, und überdem erscheint es als höchst zweifelhaft, ob von Seiten der Regierungsbehörde die Errichtung neuer Hebestellen gestattet werden würde.“

„Endlich haben Sie noch den Antrag gestellt, den Tarif des Damm- und Brückengeldes unter Ihrer Zustimmung einer Revision zu unterwerfen. Schon ehe dieser Antrag an uns gelangte, hatte unsere Finanzdeputation sich mit einer derartigen Revision beschäftigt, und unsere diesfälligen Berathungen haben zu den Beschlüssen geführt, die wir Ihnen nachstehend mittheilen.“

„Es handelte sich zunächst um eine Prüfung der Befreiungen vom Damm- und Brückengelde, und wir hatten dabei von dem gewiß auch von Ihnen getheilten Grundsatz auszugehen, daß solche Befreiungen, welche als Ausnahmen von der Regel stets etwas Mißliches und Gehässiges haben, nur aus dringenden Gründen statuiert werden dürfen. Es haben sich nun im Laufe der Zeit eine Anzahl von Befreiungen eingeschlichen, die auf keinem genügenden Grunde beruhen und daher unserer Ansicht nach bei jegiger Gelegenheit zu beseitigen sind. Diese Beseitigung kann sich jedoch nicht auf solche Befreiungen erstrecken, die auf gesetzlicher Vorschrift oder auf Privatrechtstiteln beruhen und daher schon an sich nicht aufgehoben werden können, außerdem aber auch nach, der Ihnen bereits in dem Schreiben vom 10. Juli 1861 mitgetheilten Ministerialverordnung beizubehalten sind.“

„Wir wenden uns nun zur Musterung der einzelnen Befreiungen, beziehen uns deshalb zunächst auf den Ihnen mit dem erwähnten Schreiben vom 10. Juli mitgetheilten Tarif, bemerken jedoch, daß der letztere nicht ganz vollständig ist, weshalb wir ihn hier nur von Buchstaben a bis g citiren, die weiteren Sätze aber im Verlaufe gegenwärtiger Mittheilung einschalten.“

a—g.)

bleiben unverändert; nur daß zu g noch der sich wohl von selbst rechtfertigende Zusatz hinzu kommt:

„hiesige Bürger, die ihre Pferde in der Regel in der Stadt und nur während ihres Sommeraufenthaltes auf

\*) Die diesfälligen Bestimmungen des Tarifs lauten:

- Alle durch die aus dem Königl. Sächs. hohen Finanzministerium ihnen ausgestellte Freipässe sich legitimirenden Personen und Frachten;
- Alles mit gehörigen Pässen versehenes Fürstengut oder die für auswärtige Landesherren bestimmten und als solche bescheinigten Hof-, Staats-, Kellerei- und Stallbedürfnisse;
- Alle in Königl. Sächs. Diensten stehende Militärpersonen und landesherliche Offizianten, welche in Dienstangelegenheiten reisen und hierüber einen Ausweis produciren, oder in dessen Ermangelung, die Uniform tragen, oder wenn sie in Civilkleidung, versichern, daß sie im Dienste seien;

dem Lande stehen haben, sind vom Damm- und Brückengelde frei.“

h.

„Alle Mist- und Düngersuhren“ sollten nach dem ursprünglichen Tarife frei sein. Dazu sind jedoch nach und nach folgende Bestimmungen gekommen: „Alle Wagen mit Branntweinspüllich, Trebern, Mist und Dünger, und mit folgenden Düngersurrogaten als: Kalmus-, Kummel-, Fenchel- und Anis-Abfall, Malzkeime, Asche und Düngekalk, sofern deren Ladung in der Stadt und nicht auswärts erfolgte, auch die Wagen lediglich zu diesem Behufe und leer oder doch nur mit einem von den nach k und l für dammgeldfrei erklärten Gegenständen beladen einpassirt sind.“

„Diese Befreiung der Dünger-Surrogate ist stets Anlaß zu Zweifeln, Streitigkeiten, Unsicherheiten gewesen; der Thorbeamte wußte nicht, ob die auspassirenden Gegenstände als Dünger benutzt werden sollten oder nicht, und es ist in dieser Hinsicht von den Ausführenden viel Mißbrauch getrieben worden. Consequenter Weise mußte jedes Dünger-Surrogat befreit werden (z. B. auch Guano), und da hierin ein steter Wechsel stattfand, mußte in vielen Fällen eine prinzipielle, in ihren Ergebnissen stets unsichere Untersuchung stattfinden. Von der Ansicht ausgehend, daß Tarife dieser Art möglichst einfach zu halten sind, haben wir beschlossen, die Befreiung der Dünger-Surrogate zu beseitigen, zu der ursprünglichen Bestimmung, wonach bloß Mist und Dünger frei ist, zurückzukehren, und dieselbe so zu fassen:

Gruben- und Stalldünger so wie Lauche, damit kein Zweifel darüber entstehen kann.“

i.

„Die Landfleischher“ waren früher vom Dammgelde frei, weil sie die „Leihcasse“ zu entrichten hatten. Mit Wegfall der letzteren fiel auch jener Befreiungsgrund hinweg und wir haben daher seitdem die Landfleischher wieder zur Entrichtung des Dammgeldes angehalten. Dabei wird es auch ferner sein Bewenden haben.“

k.

„Demnächst waren für frei erklärt „alle Wagen mit sogenanntem Bauermarkt, mit Brod, Kohlgärtnerwaaren und Milch.“ — Die Befreiung des Brodes stützte sich (ähnlich wie bei den Landfleischhern) auf die Mahlsteuer und ist daher zugleich mit der letzteren hinweg gefallen. Bauermarkt, Milch und Kohlgärtnerwaaren (— die letzteren sind nur befreit, soweit sie aus den Dörfern Reudnitz, Anger, Grottenhof, Sellenhausen und Stünz eingebracht werden —) sind befreit, weil sie Marktrecht zu zahlen haben; auch hier fällt also mit dem Wegfalle des letzteren der Grund der Befreiung vom Dammgelde weg, und wir haben demgemäß auch diese Befreiung aufzuheben beschlossen.“

l.

„Nicht minder sollten frei sein: „Alle Wagen mit Getreide in Körnern und mit Hülsenfrüchten, von welchen Mess- und Scheffelgeld entrichtet worden ist; mit Reisholz, Scheitholz, Torf, Braunkohle, Heu, Stroh, Häcksel und Sand.“ — Von dem Getreide in Körnern und von den Hülsenfrüchten gilt nach Wegfall des Mess- und Scheffelgeldes dasselbe, was bei den vorstehenden Rubriken bemerkt wurde; bei den übrigen aber liegt um so weniger ferner ein Befreiungsgrund vor, seitdem die Leihcasse aufgehoben worden ist. Auch diese Gegenstände sollten daher nach unserem Beschlusse künftig dem Dammgelde unterliegen.“

m.

„Frei vom Dammgelde sind zur Zeit „Wagen, die mit Sand, Kies, Lehm aus der städtischen Sandgrube vor dem Hospitalthore auspassiren.“ — Sand aus anderen, Privatgruben zahlt Dammgeld; wir können keinen Grund finden, warum die Bevorzugung der städtischen (vielmehr: Johannishospital-) Sandgrube, welche in früheren Verhältnissen ihre Begründung hatte, noch länger beibehalten werden soll. Derartige Ungleichheiten in der Behandlung rufen bekanntlich und erfahrungsmäßig die meisten Unannehmlichkeiten und Streitigkeiten hervor. Wir haben sonach auch diese Befreiung zu beseitigen beschlossen.“

n.

„Auswärtige Spritzen bei Feuergefähr.“

o.

„Wagen mit dem Mobilien ausgewiesener Personen, ingleichen solche mit Arrestanten, wenn der Transport unter Begleitung eines Offizianten und auf Anordnung einer inländischen Behörde geschieht und letzteres bescheinigt ist.“

p.

„Stein- und Knackfuhren für fiskalische und städtische Chausseen.“

- Alle ordinaire und Extraposten;
  - Alle Militairfuhren für Königl. Sächs. Truppen gegen Vorzeigung der Spannzettel;
  - Alle Fuhren mit Bergwerksmaterialien gegen Vorzeigung der von inländischen Bergämtern ausgestellten Pässe;
  - die in der Stadt Leipzig wohnhaften Bürger, wenn sie mit ihren eigenen Pferden, welche sie in der Stadt und nicht auf dem Lande — auswärts — halten, ihre und der Ihrigen Personen, so wie ihre eigenen Güter fahren.
- Lohnfuhren dagegen müssen die Abgabe entrichten, sofern sie nicht für bloße Spazierfuhren zu achten sind.

„Wan an den N welche fü so wie di Baumate

Es vorstehen aufgeföh hingu, da odr Leg

„W vor me lichen S Weite r uns zuft zu sollen porte sin befreit, v vorzugur nuar l.

„So Bezehu allen üb Gleichf so daß hierin v

„W haben vferde verwendet falls, g belegt etwaige mit

„W Verkeh könnten haben des g nahme 13 M also f konnte schließ abnuh einiger haben herabz würde derselb freun

„3 gel d wümf Brüd findet

„3 furte Aufz zu b ist, der imu Ein nur erfo neh aus gest stat Be Da auf die

„3 gl e D

„3

„3

„3

„3

„3

„3

„3

„3

„3

„3